

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.03.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 11.03.2015: Umbesetzung von Ausschüssen</b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen von Ausschüssen:

1. Der Sachkundige Bürger (SkB) Christian Günther wird stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss;
2. Der Sachkundige Bürger (SkB) Christian Günther wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.
3. Der Sachkundige Bürger (SkB) Christian Günther wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

**Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 11.03.2015 – vgl. **Anhang** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

**Erläuterungen:**

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach § 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

**Anhang:**  
**- Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 11.03.2015**